

**Verordnung
über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt,
Wald und Landschaft
(Gebührenverordnung BUWAL, GebV-BUWAL)**

vom 3. Juni 2005 (Stand am 5. Juli 2005)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 48 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983¹,
auf Artikel 55 Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991²
und auf Artikel 25 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003³,

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen (Verwaltungshandlungen):

- a. des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL); und
- b. der vom BUWAL mit dem Vollzug betrauten Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts (übrige Vollzugsorgane).

² Ausgenommen sind Verwaltungshandlungen, welche die Gewährung von Bundesbeiträgen betreffen.

³ Spezialrechtliche Gebührenregelungen bleiben vorbehalten.

Art. 2 Allgemeine Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁴.

Art. 3 Gebührenerhebung durch übrige Vollzugsorgane

¹ Überträgt das BUWAL eine Aufgabe an ein übriges Vollzugsorgan, so stellt dieses Organ die Gebühren selbst in Rechnung, verfügt bei Streitigkeiten über die Rechnung und besorgt das Inkasso. Das BUWAL kann bei der Übertragung einer Vollzugsaufgabe bestimmen, dass es die Gebühren selber in Rechnung stellt, insbesondere wenn das übrige Vollzugsorgan zur Erhebung der Gebühr nicht in der Lage ist.

AS 2005 2603

¹ SR 814.01

² SR 814.20

³ SR 814.91

⁴ SR 172.041.1

² Das BUWAL und das übrige Vollzugsorgan vereinbaren, welche Anteile der Gebührenerträge das übrige Vollzugsorgan zur Deckung des eigenen Aufwands verwenden kann.

Art. 4 Gebührenbemessung

¹ Die Gebühren werden bemessen:

- a. nach festen Gebührenansätzen gemäss Anhang;
- b. nach Aufwand innerhalb der Gebührenrahmen gemäss Anhang;
- c. in den übrigen Fällen nach Aufwand.

² Wenn die Gebühr nach Aufwand bemessen wird, gilt ein Stundenansatz von Fr. 140.–.

Art. 5 Anpassung an die Teuerung

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) passt die Gebührenansätze, die Gebührenrahmen und den Stundenansatz jeweils auf den nächstfolgenden Jahresanfang an die Erhöhung des Landesindexes der Konsumentenpreise an, sofern die Erhöhung seit Inkrafttreten dieser Verordnung oder seit der letzten Anpassung 5 Prozent oder mehr beträgt. Die angepassten Beträge werden auf 5 Franken auf- oder abgerundet.

Art. 6 Gebührenzuschläge

¹ Ein Zuschlag von höchstens 100 Prozent der ordentlichen Gebühr kann erhoben werden, wenn die Verwaltungshandlung:

- a. auf Ersuchen hin dringlich behandelt wird; oder
- b. ungewöhnlich hohen Aufwand verursacht.

² Werden Arbeiten bei Dritten in Auftrag gegeben, so kann zusätzlich zu den Auslagen ein Verwaltungszuschlag von 20 Prozent der ordentlichen Gebühr in Rechnung gestellt werden.

³ Gebührenzuschläge sind zu begründen und gesondert auszuweisen.

Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. Verordnung vom 29. November 1995⁵ über die Gebührensätze des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft für Dienstleistungen und Verfügungen nach der Stoffverordnung;
- b. Verordnung vom 15. Oktober 2001⁶ über die Gebühren für Dienstleistungen nach der Freisetzungsverordnung.

⁵ [AS 1996 272, 2000 548]

⁶ [AS 2001 2877]

Art. 8 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Freisetzungsverordnung vom 25. August 1999⁷

6. Abschnitt (Art. 36–39)

Aufgehoben

2. Pflanzenschutzverordnung vom 28. Februar 2001⁸

Art. 48 Abs. 6

...

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

⁷ SR **814.911**

⁸ SR **916.20**. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

Anhang
(Art. 4 Abs. 1 Bst. a und b)

Feste Gebührenansätze und Gebührenrahmen

Franken

1. Stellungnahmen bei Anhörungen sowie Zustimmungen nach folgenden Erlassen:
 - dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966⁹ über den Natur- und Heimatschutz (Art. 3 Abs. 4)
 - dem Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948¹⁰ (Art. 42 Abs. 3)
 - der Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973¹¹ (Art. 86 Abs. 1)
 - dem Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983¹² (Art. 41 Abs. 2)
 - der Verordnung vom 19. Oktober 1988¹³ über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 12 Abs. 2)
 - dem Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991¹⁴ (Art. 35 Abs. 3 und 48 Abs. 1)
 - dem Gentechnikgesetz vom 21. März 2003¹⁵ (Art. 21 Abs. 1)
 - der Freisetzungsverordnung vom 25. August 1999¹⁶ (Art. 24 Abs. 1)
 - der Einschliessungsverordnung 25. August 1999¹⁷ (Art. 17 Abs. 1 und 3 sowie Art. 18 Abs. 1)
 - der Verordnung des EDI vom 26. Juni 1995¹⁸ über Druckgaspackungen (Art. 13 Abs. 1)
 - der Pflanzenschutzmittel-Verordnung vom 23. Juni 1999¹⁹ (Art. 9 Abs. 5 und 10 Abs. 3)

⁹ SR 451
¹⁰ SR 748.0
¹¹ SR 748.01
¹² SR 814.01
¹³ SR 814.011
¹⁴ SR 814.20
¹⁵ SR 814.91
¹⁶ SR 814.911
¹⁷ SR 814.912
¹⁸ SR 817.045.1
¹⁹ SR 916.161

Franken

- der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001²⁰
(Art. 18 Abs. 3)
 - der Pflanzenschutzverordnung vom 28. Februar 2001²¹
(Art. 7 Abs. 2)
 - der Futtermittel-Verordnung vom 26. Mai 1999²²
(Art. 26 Abs. 2)
 - der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995²³
(Art. 279 Abs. 1)
 - der Verordnung vom 20. April 1988²⁴ über die Ein-,
Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
(Art. 25 Abs. 3 Bst. e und 50 Abs. 2 Bst. c)
 - dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991²⁵ (Art. 49 Abs. 2)
 - dem Fischereigesetz vom 21. Juni 1991²⁶ (Art. 21 Abs. 4)
 - a. wenig aufwändige Stellungnahmen 200
 - b. aufwändige Stellungnahmen 2 000
 - c. sehr aufwändige Stellungnahmen nach Aufwand,
höchstens aber
20 000
2. Widerruf von Verfügungen über Bundesbeiträge 500
3. Verwaltungshandlungen nach der Freisetzungsverordnung
vom 25. August 1999²⁷:
- a. Bewilligung von Freisetzungsversuchen 1000–20 000
 - b. Überwachung von Freisetzungsversuchen
pro Halbtag und Person 600 –900
 - c. Bewilligung für das Inverkehrbringen 2000–40 000
 - d. Verfügung weiterer Massnahmen 1000 –5 000
4. Kontrolle der Betriebsführung im Bereich des forstlichen
Vermehrungsguts nach der Waldverordnung
vom 30. November 1992²⁸ 200 –1 000

20 SR 916.171

21 SR 916.20

22 SR 916.307

23 SR 916.401

24 SR 916.443.11

25 SR 921.0

26 SR 923.0

27 SR 814.911

28 SR 921.01

	Franken
5. Bewilligungen nach der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 ²⁹	500
6. Bewilligung für das Einsetzen von landes- und standortfremden Fischen und Krebsen nach der Verordnung vom 24. November 1993 ³⁰ zum Bundesgesetz über die Fischerei	500
7. Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen je Person und Tag	200

²⁹ SR 922.01

³⁰ SR 923.01